

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

1. Januar 2014

ELTERN-INFORMATION

Eltern und Kinder: Die wesentlichen Rechte und Pflichten

Rechte	Pflichten
	<p>Art. 62 Bundesverfassung</p> <p>"Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht."</p>
<p>Art. 19 Bundesverfassung</p> <p>"Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet."</p> <p>Art. 62 Bundesverfassung</p> <p>¹ "Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig."</p> <p>² "Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. (...) An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich."</p>	
<p>§ 28 Kantonsverfassung AG</p> <p>¹ "Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung."</p> <p>² "Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder."</p>	
<p>§ 3 Schulgesetz</p> <p>¹ "Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen."</p> <p>² "Die Schüler beider Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten."</p> <p>³ "Für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich."</p>	

	<p>§ 4 Schulgesetz</p> <p>¹ "Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung ab der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs."</p> <p>² "Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat."</p>
	<p>§ 6 Schulgesetz</p> <p>¹ "Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen."</p> <p>² "Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Das Schulgeld, das die Gemeinde erhebt, darf höchstens kostendeckend sein."</p>
<p>§ 35 Schulgesetz</p> <p>¹ "Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern."</p>	
<p>§ 36 Schulgesetz</p> <p>¹ "Die Schüler beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten."</p> <p>² "Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen im Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen."</p> <p>³ "Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören."</p>	<p>§ 36a Schulgesetz</p> <p>¹ "Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist."</p> <p>² "Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden."</p> <p>³ "Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von</p>

mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen."

§ 37 Schulgesetz

¹ "Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht."

² "Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern bzw. die Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft."

³ "Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen."

§ 38 Schulgesetz

¹ "Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal."

² "Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden."

§ 1 Verordnung Volksschule

² "Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort bei der Schulpflege einschreiben zu lassen."

³ "Eintritte in eine Privatschule und Austritte sowie Aufnahme und Beendigung einer privaten Schulung vor Beendigung der Schulpflicht sind der Schulpflege mindestens 14 Tage im Voraus zu melden."

§ 6 Verordnung Volksschule

³ "Die Schulleitung legt Lektionen, Pausen und Mittagspausen innerhalb dieser Unterrichtszeiten so fest,

<p>dass dem Bildungsauftrag und den Bedürfnissen der Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrpersonen angemessen Rechnung getragen wird."</p> <p>⁴ "Den Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Typen ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren. Vorbehalten sind der Besuch von Freifächern und der freiwillige Schulsport."</p>	
<p>§ 7 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Schulreisen und Lagerwochen, Jugend-feste, Sport- und Exkursionstage, Projekt-wochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege oder Schulleitung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren."</p> <p>² "Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern."</p>	<p>§ 7 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege oder Schulleitung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren."</p> <p>² "Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern."</p>
<p>§ 8 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Die Schulleitungen orientieren Schülerinnen, Schüler und Eltern mindestens zwei Jahre im Voraus über die Ferienpläne."</p>	
<p>§ 10 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern."</p> <p>² "Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen."</p>	
	<p>§ 11 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet."</p> <p>² "Die Anmeldung zum Besuch eines freiwilligen Schuljahrs, von Freifächern oder von fakultativen Kursen ist für das Schulhalbjahr beziehungsweise die Kursdauer verpflichtend."</p>
	<p>§ 12 Verordnung Volksschule</p>

	<p>¹ "Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um."</p> <p>² "Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,</p> <p>c) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,</p> <p>d) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen."</p> <p>³ "Die Schulpflege kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält."</p>
	<p>§ 15 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule."</p> <p>² "Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden."</p> <p>³ "Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen."</p>
<p>§ 16 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Die Schulpflege kann bestimmen, dass</p> <p>e) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,</p> <p>f) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen."</p> <p>² "Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit."</p>	
<p>§ 21 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, ins-besondere über die Zutei-</p>	<p>§ 21 Verordnung Volksschule</p> <p>² "Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder</p>

<p>lung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und die Versicherungsbestimmungen."</p> <p>² "Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist."</p>	<p>eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist."</p>
<p>§ 22 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden."</p> <p>² "Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten."</p>	
<p>§ 23 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "In Bezug auf die Information und Auskunft gegenüber Eltern ohne elterliche Sorge gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907), insbesondere Art. 275a ZGB."</p>	
	<p>§ 24 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> g) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen, h) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind, i) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können." <p>² "Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich kooperativ."</p>
<p>§ 25 Verordnung Volksschule</p> <p>¹ "Bei Absenzen von Lehrpersonen dürfen Schülerinnen und Schüler nur unter vorgehender Information der Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden."</p>	